

# Arbeiten in den Ferien

Überblick über die wichtigsten Regelungen zu Ferialjob und Pflichtpraktikum





# »Das Wichtigste zum Ferialjob und Pflichtpraktikum«

AK Präsident Erwin Zangerl



Wir, die Jugendabteilung der Arbeiterkammer Tirol, sind deine gesetzliche Interessenvertretung. Mit allen Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit deinem Arbeitsleben auftauchen, bist du bei uns richtig.

In dieser kleinen Broschüre geben wir dir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen bezüglich deines Ferialjobs bzw. deines Pflichtpraktikums. Im Kalendarium kannst du deine täglichen Arbeitszeiten sowie die von dir geleisteten Tätigkeiten dokumentieren. Dies ist für eine allfällige spätere Beweisführung von größter Bedeutung!

Wenn du genauere Auskünfte oder auch eine Beratung benötigst, melde dich bei den Profis der AK Jugendabteilung. Unsere Beratungen und Informationen sind für dich kostenlos. Dein Anliegen wird von uns anonym und vertraulich behandelt.

#### **AK Jugendabteilung**

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck Tel: 0800/22 55 22-1566, Fax: 0512/5340-1590

jugend@ak-tirol.com www.ak-tirol.com

#### Was ist ein Ferialjob?

Wenn du in den Ferien arbeitest, um Geld zu verdienen, begründest du ein ganz normales Arbeitsverhältnis. Das ist erst ab Vollendung der Schulpflicht und des 15. Lebensjahres erlaubt. Es gelten für dich die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kollektivvertrag. Der Kollektivvertrag gilt für eine bestimmte Branche (z.B. Handel, Metallgewerbe usw.) und enthält die Rahmenregelungen deiner Tätigkeit: Normalarbeitszeit, Mindestlohn usw.

Alle Vereinbarungen über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsort, Dauer des Arbeitsverhältnisses usw. sollten im Voraus schriftlich festgelegt werden – z.B. in einem so genannten Dienstzettel. Als Arbeitnehmerln musst du vom Betrieb bei der Krankenkasse zur Sozialversicherung angemeldet werden!

#### Was ist ein Pflichtpraktikum?

Schülerinnen und Schüler bestimmter berufsbildender Schulen müssen für die Dauer einiger Wochen ein im Lehrplan festgelegtes Pflichtpraktikum absolvieren. Es dient der Ergänzung des theoretischen Unterrichts durch praktische berufliche Erfahrungen. Es ist also ein Ausbildungsverhältnis mit oder ohne Anspruch auf Entlohnung.

Einheitliche arbeitsrechtliche Regelungen gibt es für Pflichtpraktika nicht. In einigen Kollektivverträgen (etwa im Gastgewerbe, im Metallgewerbe oder im Handel, ...) werden Bestimmungen, insbesondere die Entlohnung, getroffen. Wenn der Kollektivvertrag keine Regelungen vorsieht, gilt freie Vereinbarung. Daher solltest du mit deinem Chef vor Arbeitsantritt die wichtigsten Punkte wie Entlohnung, Tätigkeit, Arbeitszeit etc. schriftlich festhalten.

Wenn eine Entlohnung erfolgt, musst du bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Bis zur Geringfügigkeitsgrenze bis du unfallversichert, darüber hinaus vollversichert (Kranken, Unfall, Pensions und Arbeitslosenversicherung). Solltest du keine Entlohnung erhalten, bist du über die Schülerunfallversicherung bei der AUVA automatisch unfallversichert. Der Betrieb muss keine Meldung erstatten oder Beiträge entrichten.

#### Wie viel verdienst du?

Für die meisten Branchen ist im Kollektivvertrag festgelegt, wie viel du als ArbeitnehmerIn mindestens pro Monat verdienen musst. Zum regulären Lohn kommen meistens noch anteilig Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie eine Ersatzleistung für entstandene Urlaubsansprüche. Bei PflichtpraktikantInnen kommt es darauf an: Gibt es eine Regelung im Kollektivvertrag, gilt diese. Gibt es keine, kann die freie Vereinbarung ein Taschengeld vorsehen oder nicht einmal das. Eine niedrige oder gar überhaupt keine Entlohnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn du dafür entsprechend ausgebildet wirst. Im Vordergrund deiner Tätigkeit stehen somit die für die Schule verwertbaren praktischen Lernerfahrungen und keinesfalls deine produktive Arbeitsleistung für den Betrieb!

#### Was ist mit deiner Versicherung?

Du bist, sofern du keine eigene Krankenversicherung hast, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei den Eltern automatisch mitversichert.

Um weiterhin bei den Eltern mitversichert zu sein, muss der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ab dem 18. Geburtstag jährlich eine Bestätigung über deine Tätigkeit (z.B. Schulbesuchs- oder Studienbestätigung) übermittelt werden. Die Mitversicherung wird immer für ein Jahr, bis zum 30. November des Kalenderjahres, in welches das Ende der vorgelegten Bestätigung fällt, verlängert. Ein Ferialjob unterbricht die Mitversicherung und läuft nach Beendigung wieder weiter.

Ab brutto ca. € 1.200,– monatlich musst du Lohnsteuer zahlen, die du dir aber im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt zurückholen kannst. Wer keine Lohnsteuer zahlt, kriegt vom Finanzamt eine so genannte »Negativsteuer« ausbezahlt. Näheres unter www.finanzonline.at

Übrigens erhalten deine Eltern für dich die Familienbeihilfe während des Ferialjobs/Praktikums weiterbezahlt. Erst in dem Jahr, in dem du deinen 20. Geburtstag feierst und dein Jahreseinkommen € 15.000,-- oder mehr (ohne Sonderzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge) beträgt, muss ein Teil der Familienbeihilfe zurückbezahlt werden.

#### Was ist, wenn du krank wirst?

Du musst einen Krankenstand unverzüglich im Betrieb melden und solltest auf alle Fälle gleich zum Arzt gehen und dich krankschreiben lassen. Während des Krankenstandes erhältst du deine Entlohnung bis zu 6 Wochen weiter. Bei einem Pflichtpraktikum ohne Entlohnung hast du weder Anspruch auf Entgeltfortzahlung, noch Krankengeld.

#### Wie lange dauert dein Job/Praktikum?

Ferialarbeitsverhältnisse und Pflichtpraktika (diese schon auf Grund der vorgeschriebenen Praktikumsdauer) werden regelmäßig als befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen. Eine Kündigungsmöglichkeit während der laufenden Tätigkeit ist somit nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Lösung kommt nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen deinerseits (Entlassung) oder des Betriebes (Austritt) bzw. im Rahmen einer einvernehmlichen Beendigung in Frage. Ein Pflichtpraktikum, bei dem du nichts verdienst, kann freilich keine Bindungswirkung entfalten und könnte jederzeit aufgegeben werden.

#### **Und die Arbeitszeit?**

Die Arbeitszeit wird in den meisten Fällen im Kollektivvertrag geregelt. Für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt die wöchentliche Höchstgrenze jedenfalls 40 Stunden. Wenn du trotzdem mehr als 40 Stunden arbeitest, handelt es sich um Überstunden, die du extra und mit einem Zuschlag bezahlt bekommen musst. In den meisten Branchen gebühren dir zwei zusammenhängende freie Tage pro Woche.

Das Kalendarium ist nur dann als Beweismittel brauchbar, wenn es täglich. lückenlos und leserlich – und selbstverständlich wahrheits-

#### Vor dem Beginn des Jobs / Praktikums

- Ich weiß, von wann bis wann mein Job/Praktikum geht.
- Ich weiß, ob bzw. wie viel ich verdiene.
- Ich weiß, ob bzw. welcher Kollektivvertrag für meinen Job / mein Praktikum gilt.
- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit meinem (Praktikums-) Betrieb getroffen.

#### Während der Arbeit

- Ich bin bei der Krankenkasse bzw. zur Unfallversicherung angemeldet.
- Ich erhalte meine vereinbarte Entlohnung sowie schriftliche Abrechnungen.
- Ich notiere meine täglichen Arbeitszeiten und Tätigkeiten exakt.
- Ich weiß, an wen ich mich bei Fragen und Problemen wenden kann.

#### Nach dem Arbeitsende

- Ich habe meine Endabrechnung erhalten.
- Ich habe meine Arbeitspapiere erhalten. (Jahreslohnzettel für das Finanzamt, Arbeitsbescheinigung für das AMS, Dienstzeugnis/Praktikumsbestätigung)
- Ich weiß, wo ich meine Papiere und meine Endabrechnung kontrollieren lassen kann.

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

## JUNI

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

### **AUGUST**

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

#### **SEPTEMBER**

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				



Impressum Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck Verfasser: Dr. Peter Schumacher, AK Tirol Tel. 0800/22 55 22-1566, Fax: 0512/5340-1590

Foto Titel: © Robert Kneschke – stock.adobe.com Foto Seite 4: © Christian Schwier – stock.adobe.com

Stand: Oktober 2020

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

**AK Servicenummer:** 

Tel. 0800/22 55 22